

**Der Präsident**

**Ihr Ansprechpartner**

**Durchwahl**  
Telefon  
Telefax

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)

Chemnitz,  
26. Januar 2022

LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG  
Postfach 13 34 | 09072 Chemnitz

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen Schulen  
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:  
Schulen in freier Trägerschaft

### **Hinweise zu Halbjahresinformationen und -zeugnissen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

aufgrund von Nachfragen zu Anlage 2 zum Schulleiterschreiben vom  
5. Januar 2022 möchten wir Sie über folgende Konkretisierung informieren:

Im aktuellen Schuljahr werden sowohl nicht zu unterrichtende Fächer als  
auch nicht unterrichtete Fächer grundsätzlich mit einem Gedankenstrich auf  
den Halbjahresinformationen und -zeugnissen ausgewiesen. Abweichend  
von Ziffer X der VwV Zeugnisformulare entfällt damit die sonst übliche Aus-  
weisung mit „nicht erteilt“, da es pandemiebedingt Fälle gibt, bei denen eine  
Unterscheidung nicht eindeutig möglich wäre.

Im Falle unterrichteter Fächer, bei denen trotzdem eine Benotung nicht mög-  
lich ist, weil z. B. der Unterricht nur teilweise stattgefunden hat, wird dem  
Schüler die Eintragung „teilgenommen“ bescheinigt. Dies wird auch bei ein-  
zelnen Schülerinnen und Schülern angewandt, bei denen eine Benotung  
wegen einer nur teilweisen Teilnahme am Unterricht nicht möglich ist.

Dies betrifft aber nicht die Fall-Konstellation der Inanspruchnahme des Aus-  
setzens der Schulbesuchspflicht ab 22. November 2021 (vgl. Absatz 3 der  
aktualisierten Anlage 2 des Schulleiterschreibens vom 5. Januar 2022).  
Sollte in diesem Fall die Bildung einer Halbjahresnote auf der Grundlage der  
bis dahin erteilten Noten nicht möglich sein, wird für das entsprechende  
Fach – wie oben dargestellt – der Gedankenstrich eingetragen.

Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht sind die jeweiligen Regelungen  
der Schulordnungen anzuwenden und die unterrichteten/belegten Fächer  
ggf. mit der Note 6 bzw. mit 0 Punkten zu bewerten. Gleichwohl sind alle im  
Laufe des Schuljahres bisher erteilten Bewertungen in die Ermittlung der  
Halbjahresnote einzubeziehen.

Im Schuljahr 2021/22 traten neben den auch sonst üblichen Fällen Fehltag  
auf, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen. Sofern auf  
Halbjahresinformationen und -zeugnissen die Ausweisung von entschuldig-  
ten und unentschuldigten Fehltagen vorgesehen ist, wird wie folgt verfahren:

**Hausanschrift:**  
Landesamt für Schule  
und Bildung  
Reichenhainer Straße 29a  
09126 Chemnitz

[www.lasub.smk.sachsen.de](http://www.lasub.smk.sachsen.de)

**DE-Mail-Zugang:**  
poststelle@  
lasub.smk-sachsen.de-mail.de

**Öffnungszeiten:**  
Dienstag:  
13:00 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 3,  
City-Bahnen C13, C14, C15

Behindertenparkplatz  
auf dem Innenhof

Grundsätzlich sind die durch Schulschließung oder teilweise Schulschließungen verursachten Fehlzeiten keine Fehltag oder Versäumnisse des Unterrichts. Sie sind Lernzeiten unter besonderen Bedingungen. Daher werden diese Fehlzeiten weder als entschuldigte noch als unentschuldigte Fehltag in den Zeugnissen ausgewiesen.

Für weitere Fälle gilt grundsätzlich Folgendes:

<b>Sachverhalt</b>	<b>Ausweisung auf Halbjahresinformationen und -zeugnissen</b>
direkte Erkrankung an COVID-19	entschuldigte Fehltag
Anordnung häuslicher Lernzeit, z. B. als Kontaktperson	keine Ausweisung als Fehltag
Nichtteilnahme am Präsenzunterricht, z. B. wegen Testverweigerung vor dem 22. November 2021	unentschuldigte Fehltag
Nichtteilnahme am Präsenzunterricht aufgrund der Inanspruchnahme der Aussetzung der Schulbesuchspflicht ab dem 22. November 2021	keine Ausweisung als Fehltag <sup>1</sup>  Eintragung unter Bemerkungen bzw. in den für die Verbaleinschätzung vorgesehenen Zeilen: „Die Schülerin/der Schüler wurde aufgrund der Aussetzung der Schulbesuchspflicht ab XXX (alternativ vom XXX bis XXX) von der Teilnahme am Präsenzunterricht abgemeldet.“

Gilt aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen nicht für die Gesundheitsfachberufe.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ralf Berger